

Bekanntmachung Stadt Friedrichshafen

Widmung von Straßen

Die Stadt Friedrichshafen gibt aufgrund § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) die Widmung nachstehend genannter Straßen für den öffentlichen Verkehr bekannt:

1. Wörthgasse: Östliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 55/1 und Nr. 55/5 zwischen Friedrichstraße und Möttelstraße, Verkehrsüberlassung am 13.12.2023
2. Schillerstraße: Nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 846, Bebauungsplan Nr. 196 „Postareal“, Verkehrsüberlassung am 19.05.2017
3. Bahnhofplatz: Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 846, Bebauungsplan Nr. 196 „Postareal“, Verkehrsüberlassung am 19.05.2017
4. Hägleweg: Flurstück Nr. 74/7, Bebauungsplan Nr. 213 „Hägleweg“, Verkehrsüberlassung am 23.08.2021

Nach § 5 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 und 2 StrG wird die Straßengruppe für Nr. 1 als beschränkt öffentlicher Weg – Fuß- und Radweg – bestimmt. Nr. 2 bis Nr. 4 werden als Gemeindestraße eingeteilt:

- soweit im Bebauungsplan Flächen als verkehrsberuhigter Bereich oder als öffentliche Parkplätze ausgewiesen sind, wird die Straßengruppe als Gemeindestraße bestimmt;
- soweit im Bebauungsplan Flächen als selbstständiger Fußgängerweg ausgewiesen sind, wird die Straßengruppe als beschränkt öffentlicher Weg bestimmt.

Die entsprechenden Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag nach der Bekanntmachung bei der Städtischen Bauverwaltung, Abteilung Finanzen, Vermögen und Verwaltung, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.36 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag nach der Bekanntmachung bei der Stadt Friedrichshafen, Städtische Bauverwaltung, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Friedrichshafen Widerspruch eingelegt werden.

Friedrichshafen, den 09.02.2024

gez. Fabian Müller
Erster Bürgermeister